

Satzung des Ortsvereins Schubenhausener Land

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet, Aufgaben

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Schubenhausen sowie der anliegenden Gemeinden im Gebiet des Altlandkreises Schubenhausen, in denen kein weiterer SPD-Ortsverein vorhanden ist.
2. Er führt den Namen der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Schubenhausener Land. Sein Sitz ist Schubenhausen.
3. Der Ortsverein hat u. a. folgende Aufgaben:
 - politische Arbeit innerhalb und außerhalb der Partei,
 - politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts,
 - politische Vertretung der Partei nach außen,
 - Wahl von Delegierten,
 - ständige Vertrauensarbeit in der Bevölkerung und Mitgliederwerbung,
 - Organisation von Informationsveranstaltungen,
 - Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - Durchführung von örtlichen und Mitwirkung bei überörtlichen Wahlkämpfen,
 - Unterstützung zentraler Aktionen übergeordneter Gliederungen und regionaler Zusammenschlüsse,
 - Mitwirkung an der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch den zentralen Beitragseinzug,
 - Unterstützung von Jugend- und Seniorenarbeit,
 - Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.
 - Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen:
Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch Kandidierende gewählt werden, die nicht Mitglied der SPD sind. Dasselbe gilt auch für Kandidierende, die sich für das Amt als Bürgermeister:in bewerben wollen. Die genannten Bewerber:innen müssen von den für die Aufstellung formal zuständigen Vorständen vorgeschlagen werden. Sie können das aktive Stimmrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied aus dem Gebiet des Ortsvereins entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins und richtet sich nach dem Organisationsstatut der Bundes-SPD.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisor:innen und der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz und Stimmkreiskonferenzen (Landrat/Landrätin, Kreistag, Landtag und Bezirkstag) sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Soweit Mitglieder E-Mailadressen haben, bekommen sie die Einladungen auf diesem Weg, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem (schriftlich).
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5
Jahreshauptversammlung

1. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten (s. §4, Abs.2) werden in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Vorstandschaft prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer, und die Versammlung wählt eine(n) Versammlungsleiter:in.
3. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.
4. Wahlen werden entsprechend der Wahlordnung geheim durchgeführt. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.
5. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

§ 6
Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein.
2. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
3. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
4. Der Ortsvereinsvorstand besteht unter Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter
 - den beiden Geschlechtern repräsentierenden Vorsitzenden oder einem/einer Vorsitzenden (Anzahl wird vor dem Wahlgang festgelegt),
 - den beiden Geschlechtern repräsentierenden stellvertretenden Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden (Anzahl wird vor dem Wahlgang festgelegt),
 - der Schriftführung,
 - der Kassenführung,
 - den Beisitzer:innen (Anzahl wird vor dem Wahlgang festgelegt),
 - Je einem/einer Vertreter:in der auf OV-Ebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 7
Revisoren

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor:innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein.

2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die formale als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 8
Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatuts im Rahmen der Wirtschaftlichkeit gebildet werden.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung der Bayern-SPD und der Satzung des Unterbezirks Kreisverband Neuburg/Schrobenhausen in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Diese Satzung tritt am 22.01.2022 in Kraft.